



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12382 –

Frage Nummer 30 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die im Jahr 2025 jeweils geleistete Förderung der einzelnen Förderprogramme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie der diesem Geschäftsbereich zugeordneten Behörden, Einrichtungen und Projektträger (bitte je Förderung auflisten), wie hoch waren im Jahr 2025 die Verwaltungskosten der einzelnen Förderprogramme des StMWi sowie der diesem Geschäftsbereich zugeordneten Behörden, Einrichtungen und Projektträger (bitte je Förderung auflisten) und wie viele registrierte Verdachtsfälle und tatsächliche Fälle von Fördermittelbetrug gab es im Jahr 2025 bei Fördermitteln des StMWi sowie der diesem Geschäftsbereich zugeordneten Behörden, Einrichtungen und Projektträger (falls möglich, bitte je Förderung auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Buchführung von Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsvollzug erfolgt nach Kapitel und Titel (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern) und damit nach der durch den Gruppierungsplan und den Funktionenplan vorgegebenen Haushaltssystematik (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern). Gemäß Gruppierungsplan werden Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in der Hauptgruppe 8 und für nichtinvestive Maßnahmen in der Hauptgruppe 6 erfasst. Die Summe der Istausgaben des Epl. 07 (Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – StMWi) in diesen beiden Hauptgruppen im Jahr 2025 liefert daher einen guten näherungsweisen Nachweis der geleisteten Auszahlungen im Rahmen der Förderprogramme des StMWi einschließlich der Programme, welche über Behörden, Einrichtungen und Projektträger vollzogen werden. Sie beläuft sich (abzüglich der Ausgaben für den behördlichen Eigenbedarf) auf 1.719.668.430,07 Euro.

Eine Erhebung von Auszahlungen je Förderprogramm durch die für die jeweiligen Förderprogramme zuständigen Fachreferate des StMWi würde einen erheblichen Zeitbedarf und Bearbeitungsaufwand erfordern, die im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht geleistet werden kann.

Verwaltungskosten für den Vollzug der Förderprogramme des StMWi, die in der Haushaltssystematik separat nachgewiesen werden, fallen im StMWi insbesondere an, wenn Förderprogramme nicht durch das StMWi selbst oder nachgeordnete Verwaltungsstrukturen (z. B. Regierungen), sondern durch extern hierfür beauftragte Projektträger vollzogen werden. Im Jahr 2025 fielen entsprechende Ausgaben für die Projektträger Bayern Innovativ GmbH, VDI/VDE Innovation + Technik GmbH sowie den Projektträger Jülich in Höhe von 10.624.463,21 Euro an.

Werden Sachverhalte bekannt, aufgrund derer die Zuwendungsvoraussetzungen entfallen, insbesondere Nichterreichen des jeweiligen Zuwendungszwecks oder Subventionsbetrug, werden regelmäßig Verfahren zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Zuwendung gem. Art. 48 bzw. Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG eingeleitet. Soweit eine Zuwendung in derartigen Fällen bereits zur Auszahlung kam, schließt sich eine entsprechende Rückforderung samt Verzinsung gem. Art. 49a BayVwVfG an.